

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

## Modul: MWST

Diese Prüfung umfasst 19 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten  
Max. Punkte: 45 Punkte

---

## 4 Aufgaben

---

		<b>Richtzeit</b>	<b>Maximale Punktzahl</b>
Aufgabe 1	Fantasia Holding AG	30 Minuten	15 Punkte
Aufgabe 2	Tauchshop Tiburon	30 Minuten	15 Punkte
Aufgabe 3	Riskant Gruppe	20 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 4	Diverse Fragen	10 Minuten	5 Punkte
		<b>90 Minuten</b>	<b>45 Punkte</b>

In der Aufgabenstellung sind im leeren Lösungsfeld (nach den jeweiligen Teilaufgaben) zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss der Aufgabenstellung als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.

Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen.  
Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Alle Aufgaben sind ausschliesslich nach den Bestimmungen des neuen MWSTG (gültig ab 01.01.2010) zu lösen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 30 Minuten  
Max. Punkte: 15 Punkte

---

### Fantasia Holding AG

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Die Fantasia Holding AG, welche bis heute nicht für die Schweizer MWST registriert ist, wurde im Januar 2013 mit Sitz in Brig (Kanton Wallis) gegründet. Im gleichen Jahr wurden alle Beteiligungen der Sparte Kinderspielzeuge des Fantasia Konzerns in die Fantasia Holding AG eingebracht. Die Fantasia Holding AG ist weder operativ tätig noch verwaltet sie die Beteiligungen selbst. Ihre Tätigkeit beschränkt sich zur Zeit auf das Halten von verschiedenen Gruppengesellschaften (alle zu 100% gehalten). Aufgrund der Budgetzahlen soll Fantasia Holding AG jährliche Dividendeneinkünfte im mehrstelligen Millionenbereich erzielen.

Der Konzern beabsichtigte letztes Jahr, die Aktien der Fantasia Holding AG zu Beginn des Jahres 2014 an der New York Stock Exchange (eine Börse in den USA) kotieren zu lassen. Aus verschiedenen Gründen konnte dieses Projekt aber nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Der geplante Börsengang wurde durch die US-Amerikanische Konzerngesellschaft Fantasia Management Ltd. mit Sitz in Boston USA koordiniert. Im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang bezahlte die Fantasia Management Ltd im Jahr 2013 Rechnungen US-Amerikanischer Berater im Betrag von gesamthaft USD 4 Millionen. Von diesen Rechnungen waren Rechnungen im Betrag von USD 2.6 Millionen auf die Fantasia Holding AG ausgestellt und Rechnungen im Betrag von USD 1.4 Millionen auf die Fantasia Management Ltd.

Im Januar 2014 stellte die Fantasia Management Ltd. im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 fest, dass sie der Fantasia Holding AG noch den Betrag von USD 4 Millionen für die bezahlten Rechnungen US-Amerikanischer Berater weiterbelasten muss. Die Fantasia Holding AG machte im Jahresabschluss 2013 eine entsprechende passive Rechnungsabgrenzung.

Am 17. März 2014, stellte die Fantasia Management Ltd. der Fantasia Holding AG für die von ihr im Jahre 2013 bezahlten Beratungskosten USD 4 Millionen in Rechnung und liess der Fantasia Holding AG Kopien sämtlicher Rechnungen zukommen. Die Fantasia Holding AG bezahlte die Rechnung der Fantasia Management Ltd. am 26. März 2014.

Neben dieser Rechnung erhielt die Fantasia Holding AG im Jahre 2013 Rechnungen von Schweizer Beratern im Betrag von CHF 100'000 (inkl. MWST) und von ausländischen Beratern im Betrag von umgerechnet CHF 12'000, welche sie alle in 2013 bezahlte. Im ersten Quartal 2014 kamen Rechnungen von Schweizer Beratern von CHF 50'000 (inkl. MWST) und ausländischer Berater im Betrag von umgerechnet CHF 8'000 dazu. Sämtliche ausländische Berater sind nicht für die Schweizer MWST registriert.

### **Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 1 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von USD in CHF kann von einem Wechselkurs von **0.95** ausgegangen werden.

#### **Frage 1**

**(4 Punkte)**

Muss sich die Fantasia Holding AG

(a) ins Register der MWST-Steuerpflichtigen eintragen lassen und falls ja, per wann?

(b) Davon ausgehend, dass sich die Fantasia Holding AG 2013 nicht registriert hatte, gibt es einen anderen Grund, sich bei der ESTV zu melden und wie muss sie bis wann vorgehen?

**Frage 2**

**(2 Punkte)**

Kann sich die Fantasia Holding AG ins Register der MWST-Steuerpflichtigen eintragen lassen und falls ja, empfehlen Sie einen Eintrag und falls ja, per wann ist dieser möglich?

**Frage 3****(9 Punkte)**

Gehen Sie davon aus, dass sich die Fantasia Holding AG per 1. Januar 2014 für die MWST registriert hat, effektiv und nach vereinbartem Entgelt abrechnet. Berechnen Sie die bei Fantasia Holding AG im Jahr 2013 und im Q1/2014 entstehende MWST und geben Sie an, wann der Zeitpunkt der Entstehung ist. Berechnen Sie ausserdem die Vorsteuern und geben Sie an, wann eine allfällige Steuerforderung zur Zahlung fällig wird. Begründen Sie ihre Ergebnisse (inkl. Angabe gesetzlicher Bestimmungen).

Die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Positionen sind nachfolgend zusammengefasst:

- (a) Rechnung vom 17. März 2014 von Fantasia Management Ltd an Fantasia Holding AG im Betrag von USD 4 Millionen für Beratungskosten;
- (b) Rechnungen 2013 von Schweizer Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 100'000 (inkl. MWST);
- (c) Rechnungen 2013 von ausländischen Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 12'000;
- (d) Rechnungen Q1/2014 von Schweizer Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 50'000 (inkl. MWST);
- (e) Rechnungen Q1/2014 von ausländischen Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 8'000.

**Positionen**

<b><i>P</i></b>	<b><i>Bei Fantasia Holding AG entstehende MWST / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</i></b>	<b><i>Quartal bzw. Jahr Entstehung MWST / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</i></b>	<b><i>Rückforderbare Vorsteuern / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</i></b>	<b><i>Fälligkeit der Steuerforderung / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</i></b>
(a)				
(b)				
(c)				
(d)				
(e)				

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 30 Minuten  
Max. Punkte: 15 Punkte

---

### Tauchshop Tiburon

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Der Tauchshop Tiburon mit Sitz in Rorschach (Kanton St. Gallen) ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet nach vereinnahmten Umsätzen ab. Er führt neben Tauchkursen immer wieder Gruppenausflüge (ohne Kursinhalte) durch, betreibt in Rorschach eine Füllstation (Kunden des Tauchshops können dort ihre Tauchflaschen mit Pressluft füllen lassen) und vermietet dort Material.

Im Geschäftsjahr 2013 vereinnahmte der Tauchshop folgende Einkünfte (alle Beträge ohne MWST):

Tauchkurse inkl. Materialmiete und Luft	CHF	50'000
Gruppenausflug Fernsteinsee (Österreich)*	CHF	15'000
Füllung Tauchflaschen ohne Tauchkurse	CHF	10'000
Materialvermietung	CHF	10'000
Verkauf von Tauchliteratur	CH	1'000
Ausserordentliche Spende mit Auflage**	<u>CHF</u>	<u>7'000</u>
Total	CHF	93'000

Bemerkungen:

- \* Der Ausflug beinhaltete folgende Leistungen, die auf der Rechnung separat ausgewiesen werden: Transport mit einem privaten Bustransportunternehmen (überwiegend in Österreich; 5%), Tauchbegleitung inkl. Luft und Blei (30%), Restaurantverpflegung in ausländischen Restaurants (15%) und Übernachtung inkl. Frühstück im Ausland (50%).
- \*\* Die Spende muss gemäss Auflage des Spenders zur Neueinrichtung des Schulungslokals verwendet werden. Dies soll in 2014 erfolgen.

Der Tauchshop Tiburon wendet für die Berechnung der Vorsteuerkorrektur die Dreitopfmethode an, wobei als Schlüssel für den gemischten Topf das Verhältnis der steuerbaren zu den ausgenommenen Umsätze herangezogen wird.

Die relevanten Vorsteuern 2013 können wie folgt zugeordnet werden:

• Vorsteuern Topf A (voll abziehbare Vorsteuern)	CHF	1'000
• Vorsteuern Topf B (nicht abziehbare Vorsteuern)	CHF	1'000
• Top C (gemischte Verwendung)	CHF	3'000

### **Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 2 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teilaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

### **Frage 1**

**(9 Punkte)**

Berechnen Sie für 2013 die anfallende MWST und die Vorsteuern.

### **Anfallende MWST**

<b><i>Position</i></b>	<b><i>Eingekommener Betrag exkl. MWST</i></b>	<b><i>Hilfsberechnungen</i></b>	<b><i>MWST</i></b>	<b><i>Begründung und gesetzl. Bestimmungen</i></b>

<b>Position</b>	<b>Einge- nommener Betrag exkl. MWST</b>	<b>Hilfsberechnungen</b>	<b>MWST</b>	<b>Begründung und gesetzl. Bestim- mungen</b>
<b>Total</b>				



**Frage 2****(1 Punkt)**

Der Tauchshop Tiburon hatte im Jahre 2010 eine neue Füllstation gekauft. Diese kostete damals CHF 32'280 (inkl. MWST). Die relevante Vorsteuerquote der Jahre 2010 bis 2012 war 60%. Infolge Erweiterung des Ausbildungsbereichs ist die Quote im Jahre 2013 auf 39% gesunken.

Welche Frage stellte sich im Jahre 2013 dem Tauchshop Tiburon? (keine Berechnungen).

**Frage 3****(5 Punkte)**

Der Tauchshop Tiburon hat erfahren, dass er eigentlich auch nach der Saldosteuerersatzmethode abrechnen könnte, da er alle Voraussetzungen erfüllt.

Frage 3.1 Der Tauchshop Tiburon möchte von Ihnen wissen, ab wann er dies frühestens machen kann, wie er dabei vorzugehen hat und welche Fristen er beachten muss.

Frage 3.2 Gleichzeitig möchte der Tauchshop Tiburon neu nach vereinbarten Umsätzen abrechnen. Muss er infolge Wechsels auf die Saldosteuerersatzmethode und die Abrechnung nach vereinbarten Umsätzen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln, den Anlagegütern, den Debitoren und den Kreditoren Korrekturen vornehmen? Falls ja, welche?

Frage 3.3 Wie hoch wäre die zu entrichtende MWST im Jahre 2013 gewesen, wenn der Tauchshop Tiburon in diesem Jahr die Saldosteuersatzmethode angewandt hätte (ohne Methodenwechsel zu vereinbarten Umsätzen; Saldosteuersatz beträgt 3.7%)?

Frage 3.4 Wie wäre die Frage 2 zu beantworten, wenn der Tauchshop Tiburon bereits ab 2011 die Saldosteuersatzmethode angewandt hätte?

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 20 Minuten  
Max. Punkte: 10 Punkte

---

### Riskant Gruppe

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Die Riskant Gruppe ist seit mehr als 10 Jahren im Versicherungsbereich tätig. Die Konzernmutter Riskant AG mit Sitz in St. Gallen hat zwei Tochtergesellschaften, an denen sie zu 100% beteiligt ist. Dies sind die Risiko AG mit Sitz in Appenzell und die Wagnis Management GmbH mit Sitz in Vaduz (Fürstentum Lichtenstein).

Die Risiko AG verfügt in der Schweiz über zwei Versicherungsvertreter, welche mit der Risiko AG durch Agenturverträge verbunden sind, der Versicherungsvertreter Meier und die Agentur Müller: Meier ist ein Einzelunternehmer und der Risiko AG vollumfänglich untergeordnet. Die Agentur Müller ist ebenfalls ein Einzelunternehmen, ist aber für verschiedene unabhängige Versicherungsgesellschaften tätig.

Die Wagnis Management GmbH hat eine Betriebsstätte in Chur. Diese ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Aufgrund des guten Geschäftsgangs hat die Riskant Gruppe die gemeinnützige Stiftung Sorriso mit Sitz in Chur errichtet, welche im Ausland Schulprojekte für Strassenkinder unterstützt.

Schliesslich ist die Riskant AG im Rahmen eines Joint Ventures zu 50% an der JV GmbH mit Sitz in St. Gallen beteiligt. Die andern 50% der JV GmbH gehören der deutschen Peril AG.

Die Buchhaltung und Steueradministration der Riskant Gruppe wird durch die Treuhandgesellschaft Fidel Meier, eine Kollektivgesellschaft mit Sitz in St. Gallen, wahrgenommen.

Die Riskant Gruppe überlegt sich eine MWST Gruppe zu bilden und kommt mit folgenden Fragen zu Ihnen:

## **Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 3 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

### **Frage 1**

**(1 Punkt)**

Kann die Riskant Gruppe grundsätzlich eine MWST Gruppe bilden?

### **Frage 2**

**(2 Punkte)**

Die Riskant Gruppe möchte wissen, was für sie die wesentlichen Vor- und Nachteile einer Gruppenbesteuerung sind. Zählen Sie den wichtigsten Vorteil und den wichtigsten Nachteil auf und begründen Sie diese.

**Frage 3****(5 Punkte)**

Können die nachfolgend aufgeführten Rechtsträger Mitglieder der MWST-Gruppe sein?

**Lösung:**

<b>Rechtsträger</b>	<b>Mitglied ja/nein (mit Begründung)</b>
a) <i>Riskant AG</i>	
b) <i>Risiko AG</i>	
c) <i>Einzelunternehmer Meier</i>	
d) <i>Agentur Müller</i>	
e) <i>Wagnis Management GmbH</i>	
f) <i>Betriebsstätte Chur der Wagnis Management GmbH</i>	
g) <i>Stiftung Sorriso</i>	
h) <i>JV GmbH</i>	
i) <i>Treuhandgesellschaft Fidel Meier</i>	

**Frage 4****(1 Punkt)**

An welchen Umstand in Bezug auf die MWST-Nr. muss die Riskant Gruppe denken, wenn sie eine MWST-Gruppe bildet?

**Frage 5**

**(1 Punkt)**

Welche Funktion muss bei einer MWST-Gruppe bestimmt und gegenüber der ESTV bekannt gegeben werden?

# **Modulprüfung für Steuerexperten 2014**

**Modul: MWST**

## **Aufgabe 4**

Zeitvorgabe: 10 Minuten  
Max. Punkte: 5 Punkte

---

### **Diverse Fragen**

---

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Die Saldosteuersatzmethode muss während 5 Jahren beibehalten werden, bis zur effektiven Methode gewechselt werden kann.		
Die Familie Meier ist aufgrund eines Erbganges zu Geld gekommen und möchte nun eine Mehrfamilienhaus mit mehreren Eigentumswohnungen (ETW) erstellen und verkaufen. Alle ETW wurden bereits verkauft und beurkundet. Nun soll der Baubeginn endlich stattfinden. Die Familie Meier ist der Meinung, dass sie mit einer allfälligen MWST-Pflicht nichts zu tun hat.		
Die Basis für die Berechnung der Einfuhrsteuer stellt der effektive Materialwert der einzuführenden Ware dar.		
Auf der letzten Getränkerechnung ihres Lieferanten hat das Hotel Euler festgestellt, dass auf dem Pfandgeld für Gebinde keine MWST ausgewiesen worden ist. Nach entsprechenden Abklärungen sind sie der Meinung, dass dies korrekt ist.		
Die Treuhandgesellschaft Richiger AG deklariert mehrere Übernachtungen in Hotels im Ausland als Bezugsteuer und macht den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend.		
Der mehrwertsteuerpflichtige nach der effektiven Methode abrechnende Eishockeyclub Sursee erstellt eine neue Eishockeyhalle. Um die Vorsteuern zurückfordern zu können, optiert er auf den Umsätzen (Eintritten zu den Spielen). Der optierte Umsatz wird mit 8% deklariert und abgerechnet.		
Die ab 01.01.2014 nur noch gültige MWST-Nr. sieht wie folgt aus: CHE 999.999.999.		
Reto Müller reklamiert bei seinem mehrwertsteuerpflichtigen Parkplatzvermieter wegen der MWST. Er ist der Meinung, dass er MWST bezahlen muss, weil er einen Parkplatz ohne gleichzeitige Immobilienvermietung mietet.		
Dr. Robinson erstellt seine Dozentenabrechnung für das Referat vom 20.06.2014 an der Akademie der Treuhandkammer. Er stellt diese Rechnung ohne MWST aus.		
Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.		

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Deckblatt

**Lösungsvorschlag**

**17 Seiten**

---

### 4 Aufgaben

---

		<b>Maximale Punktzahl</b>
Aufgabe 1	Fantasia Holding AG	15 Punkte
Aufgabe 2	Tauchshop Tiburon	15 Punkte
Aufgabe 3	Riskant Gruppe	10 Punkte
Aufgabe 4	Diverse Fragen	5 Punkte
		<b>45 Punkte</b>

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 1

---

### Fantasia Holding AG

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Die Fantasia Holding AG, welche bis heute nicht für die Schweizer MWST registriert ist, wurde im Januar 2013 mit Sitz in Brig (Kanton Wallis) gegründet. Im gleichen Jahr wurden alle Beteiligungen der Sparte Kinderspielzeuge des Fantasia Konzerns in die Fantasia Holding AG eingebracht. Die Fantasia Holding AG ist weder operativ tätig noch verwaltet sie die Beteiligungen selbst. Ihre Tätigkeit beschränkt sich zur Zeit auf das Halten von verschiedenen Gruppengesellschaften (alle zu 100% gehalten). Aufgrund der Budgetzahlen soll Fantasia Holding AG jährliche Dividendeneinkünfte im mehrstelligen Millionenbereich erzielen.

Der Konzern beabsichtigte letztes Jahr, die Aktien der Fantasia Holding AG zu Beginn des Jahres 2014 an der New York Stock Exchange (eine Börse in den USA) kotieren zu lassen. Aus verschiedenen Gründen konnte dieses Projekt aber nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Der geplante Börsengang wurde durch die US-Amerikanische Konzerngesellschaft Fantasia Management Ltd. mit Sitz in Boston USA koordiniert. Im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang bezahlte die Fantasia Management Ltd im Jahr 2013 Rechnungen US-Amerikanischer Berater im Betrag von gesamthaft USD 4 Millionen. Von diesen Rechnungen waren Rechnungen im Betrag von USD 2.6 Millionen auf die Fantasia Holding AG ausgestellt und Rechnungen im Betrag von USD 1.4 Millionen auf die Fantasia Management Ltd.

Im Januar 2014 stellte die Fantasia Management Ltd. im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2013 fest, dass sie der Fantasia Holding AG noch den Betrag von USD 4 Millionen für die bezahlten Rechnungen US-Amerikanischer Berater weiterbelasten muss. Die Fantasia Holding AG machte im Jahresabschluss 2013 eine entsprechende passive Rechnungsabgrenzung.

Am 17. März 2014, stellte die Fantasia Management Ltd. der Fantasia Holding AG für die von ihr im Jahre 2013 bezahlten Beratungskosten USD 4 Millionen in Rechnung und liess der Fantasia Holding AG Kopien sämtlicher Rechnungen zukommen. Die Fantasia Holding AG bezahlte die Rechnung der Fantasia Management Ltd. am 26. März 2014.

Neben dieser Rechnung erhielt die Fantasia Holding AG im Jahre 2013 Rechnungen von Schweizer Beratern im Betrag von CHF 100'000 (inkl. MWST) und von ausländischen

Beratern im Betrag von umgerechnet CHF 12'000, welche sie alle in 2013 bezahlte. Im ersten Quartal 2014 kamen Rechnungen von Schweizer Beratern von CHF 50'000 (inkl. MWST) und ausländischer Berater im Betrag von umgerechnet CHF 8'000 dazu. Sämtliche ausländische Berater sind nicht für die Schweizer MWST registriert.

## Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 1 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teilaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von USD in CHF kann von einem Wechselkurs von **0.95** ausgegangen werden.

### Frage 1 (4 Punkte)

Muss sich die Fantasia Holding AG

- (a) ins Register der MWST-Steuerpflichtigen eintragen lassen und falls ja, per wann?
- (b) Davon ausgehend, dass sich die Fantasia Holding 2013 nicht registriert hatte, gibt es einen anderen Grund, sich bei der ESTV zu melden und wie muss sie bis wann vorgehen?

**Lösung:** (a) Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist.

Das Halten von Beteiligungen gilt gemäss Art. 9 MWSTV als unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWSTG (sofern diese Bestimmung erst in der Antwort zur Frage b) genannt wird, können diese Punkte trotzdem vergeben werden).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG ist aber von der Steuerpflicht nach Absatz 1 befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Dividenden gelten gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. f MWSTG nicht als Entgelt weshalb der steuerbare Umsatz von CHF 100'000 weder in 2013 erreicht wurde noch in der Zukunft erreicht werden dürfte. Folglich muss sich die Fantasia Holding AG nicht im Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen.

(b) Die Fantasia Holding AG war im Jahre 2013 nicht für die MWST registriert. Sie hat im Jahre 2013 aber Dienstleistungen von Unternehmen im Ausland bezogen, die gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG der Bezugsteuer unterliegen.

Diese Leistungen betragen in 2013 mehr als CHF 10'000 (Art. 45 Abs. 2 i.V. m. Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG), weshalb die Fantasia Holding AG für die Zwecke der Bezugsteuer mehrwertsteuerpflichtig geworden ist.

Somit muss sich die Fantasia Holding AG gemäss Art. 66 Abs. 3 MWSTG innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres bei der ESTV anmelden und die bezogenen Leistungen deklarieren.

## Frage 2 (2 Punkte)

Kann sich die Fantasia Holding AG ins Register der MWST-Steuerpflichtigen eintragen lassen und falls ja, empfehlen Sie einen Eintrag und falls ja, per wann ist dieser möglich?

**Lösung:** Ja, gemäss Art. 11 Abs. 1 MWSTG kann sie auf die Befreiung verzichten (betreffend Hinweis auf Qualifikation des Haltens als unternehmerische Tätigkeit vgl. Antwort zu Frage 1.a; keine zusätzlichen Punkte dafür hier).

Das Halten von Beteiligungen berechtigt gemäss Art. 29 Abs. 2 MWSTG zum Vorsteuerabzug. Zum Zweck der Geltendmachung von Vorsteuern ist deshalb empfohlen, die Fantasia Holding AG ins Register der MWST-Steuerpflichtigen einzutragen.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 MWSTG kann der Verzicht auf die Befreiung frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr (Art. 34 Abs. 2 MWSTG). Somit ist eine Eintragung frühestens auf den 1. Januar 2014 möglich.

## Frage 3 (9 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass sich die Fantasia Holding AG per 1. Januar 2014 für die MWST registriert hat, effektiv und nach vereinbartem Entgelt abrechnet. Berechnen Sie die bei Fantasia Holding AG im Jahr 2013 und im Q1/2014 entstehende MWST und geben Sie an, wann der Zeitpunkt der Entstehung ist. Berechnen Sie ausserdem die Vorsteuern und geben Sie an, wann eine allfällige Steuerforderung zur Zahlung fällig wird. Begründen Sie ihre Ergebnisse (inkl. Angabe gesetzlicher Bestimmungen).

Die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Positionen sind nachfolgend zusammengefasst:

- (a) Rechnung vom 17. März 2014 von Fantasia Management Ltd an Fantasia Holding AG im Betrag von USD 4 Millionen für Beratungskosten;
- (b) Rechnungen 2013 von Schweizer Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 100'000 (inkl. MWST);
- (c) Rechnungen 2013 von ausländischen Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 12'000;
- (d) Rechnungen Q1/2014 von Schweizer Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 50'000 (inkl. MWST);
- (e) Rechnungen Q1/2014 von ausländischen Beratern an Fantasia Holding AG: CHF 8'000.

**Lösung:**

<b>P</b>	<b>Bei Fantasia Holding AG entstehende MWST / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</b>	<b>Quartal bzw. Jahr Entstehung MWST / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</b>	<b>Rückforderbare Vorsteuern / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</b>	<b>Fälligkeit der Steuerforderung / Begründung und gesetzl. Bestimmungen</b>
(a)	<p>USD 4 Mio @ 0.95 @ 8% = CHF 304'000</p> <p>Bezugsteuer gemäss Art. 45 Abs. 1 lit a MWSTG i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG i.V.m. 46 MWSTG i.V. m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG</p>	<p>Q1/2014</p> <p>Bezugsteuer entsteht bei Bezahlung bzw. Rechnungsempfang (Art. 48 Abs. 1 lit. b MWSTG)</p>	<p>CHF 304'000</p> <p>Das Halten von Beteiligungen berechtigt zum Vorsteuerabzug</p> <p>Art. 28 Abs. 1 lit. b MWSTG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 und 3 MWSTG</p>	<p>30. Mai 2014 / Art. 86 Abs. 1 MWSTG</p>
(b)	<p>Keine.</p> <p>MWST ist durch Schweizer Rechnungssteller geschuldet</p>	n/a	<p>Keine.</p> <p>Mangels Steuerpflicht der Fantasia Holding in 2013 AG gem. Art. 28 Abs. 1 MWSTG</p>	n/a
(c)	<p>CHF 12'000 @ 8% = CHF 960</p> <p>Bezugsteuer gemäss Art. 45 Abs. 1 lit a MWSTG i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG i.V.m. 46 MWSTG i.V. m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG</p>	<p>2013</p> <p>Bezugsteuer entsteht mit Bezahlung des Entgelts gem. Art. 48 Abs. 1 lit. a MWSTG</p>	<p>Keine.</p> <p>Mangels Steuerpflicht der Fantasia Holding AG in 2013 gem. Art. 28 Abs. 1 MWSTG</p>	<p>60 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres</p> <p>Art. 86 Abs.1 MWSTG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MWSTG</p>
(d)	<p>Keine.</p> <p>MWST ist durch Schweizer Berater geschuldet</p>	n/a	<p>CHF 50'000 / 108% @ 8% = CHF 3'703.70</p> <p>Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG</p>	<p>30. Mai 2014 / Art. 86 Abs. 1 MWSTG oder bei Vorsteuerüberhang 60 Tage nach Eintreffen der Quartalsabrechnung; Art. 88 Abs. 4 MWSTG</p>

(e)	<p>CHF 8'000 @ 8% = CHF 640</p> <p>Bezugsteuer gemäss Art. 45 Abs. 1 lit a MWSTG i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG i.V.m. 46 MWSTG i.V. m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG</p>	<p>Q1/2014</p> <p>Bezugsteuer entsteht bei Rechnungsempfang Art. 48 Abs. 1 lit. b MWSTG)</p>	<p>CHF 640</p> <p>Art. 28 Abs. 1 lit. b MWSTG</p>	<p>30. Mai 2014 / Art. 86 Abs. 1 MWSTG</p>
-----	--	--	---	--

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 2

---

### Tauchshop Tiburon

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Der Tauchshop Tiburon mit Sitz in Rorschach (Kanton St. Gallen) ist für die Schweizer MWST registriert und rechnet nach vereinnahmten Umsätzen ab. Er führt neben Tauchkursen immer wieder Gruppenausflüge (ohne Kursinhalte) durch, betreibt in Rorschach eine Füllstation (Kunden des Tauchshops können dort ihre Tauchflaschen mit Pressluft füllen lassen) und vermietet dort Material.

Im Geschäftsjahr 2013 vereinnahmte der Tauchshop folgende Einkünfte (alle Beträge ohne MWST):

Tauchkurse inkl. Materialmiete und Luft	CHF	50'000
Gruppenausflug Fernsteinsee (Österreich)*	CHF	15'000
Füllung Tauchflaschen ohne Tauchkurse	CHF	10'000
Materialvermietung	CHF	10'000
Verkauf von Tauchliteratur	CH	1'000
Ausserordentliche Spende mit Auflage**	<u>CHF</u>	<u>7'000</u>
Total	CHF	93'000

Bemerkungen:

- \* Der Ausflug beinhaltete folgende Leistungen, die auf der Rechnung separat ausgewiesen werden: Transport mit einem privaten Bustransportunternehmen (überwiegend in Österreich; 5%), Tauchbegleitung inkl. Luft und Blei (30%), Restaurantverpflegung in ausländischen Restaurants (15%) und Übernachtung inkl. Frühstück im Ausland (50%).
- \*\* Die Spende muss gemäss Auflage des Spenders zur Neueinrichtung des Schulungslokals verwendet werden. Dies soll in 2014 erfolgen.

Der Tauchshop Tiburon wendet für die Berechnung der Vorsteuerkorrektur die Dreitopfmethode an, wobei als Schlüssel für den gemischten Topf das Verhältnis der steuerbaren zu den ausgenommenen Umsätze herangezogen wird.

Die relevanten Vorsteuern 2013 können wie folgt zugeordnet werden:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| • Vorsteuern Topf A (voll abziehbare Vorsteuern)  | CHF | 1'000 |
| • Vorsteuern Topf B (nicht abziehbare Vorsteuern) | CHF | 1'000 |
| • Top C (gemischte Verwendung)                    | CHF | 3'000 |

## Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 2 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

### Frage 1 (9 Punkte)

Berechnen Sie für 2013 die anfallende MWST und die Vorsteuern.

### Lösung:

#### Anfallende MWST

<b>Position</b>	<b>Eingekommener Betrag exkl. MWST</b>	<b>Hilfsberechnungen</b>	<b>MWST</b>	<b>Begründung und gesetzl. Bestimmungen</b>
Tauchkurse inkl. Materialmiete und Luft	50'000		0	Ausgenommene Bildungsleistung gem. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 lit. b MWSTG
Gruppenausflug Fernsteinsee (Österreich)	15'000	Transport: 15'000 @ 5% = 750	0	Befreit gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a MWSTV
		Tauchen, Luft und Blei: 15'000 @ 30% = 4'500	0	Ort der Leist. im Ausland gem. Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG Nebenleistungen folgen Hauptleistung gem. Art. 19 Abs. 4 MWSTG
		Verpflegung: 15'000 @ 15% = 2'250	0	Ort der Leist. im Ausland gem. Art. 8 Abs. 2 lit. d MWSTG
		Beherbergung: 15'000 @ 50% = 7'500	0	Ort der Leist. im Ausland gem. Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG
Füllung Tauchflaschen ohne Tauchkurse	10'000	10'000 @ 8%	800	Ort der Leistung gem. Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG in der Schweiz Zum Normalsatz steuerbare Leistung gem. Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG

Materialvermietung	10'000	10'000 @ 8%	800	Ort der Leistung gem. Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG in der Schweiz  Zum Normalsatz steuerbare Leistung gem. Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG
Verkauf von Tauchliteratur	1'000	1'000 @ 2.5%	25	Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 9 MWSTG
Spende	7'000		0	Nichtentgelt gem. Art. 18 Abs. 2 lit. d MWSTG
<b>Total</b>	<b>93'000</b>		<b>1'625</b>	

### Vorsteuern

Topf	Vorsteuer	Quote	Als Vorsteuer abziehbar	Hilfsberechnungen	Begründung und gesetzl. Bestimmungen
A	1'000	100%	1'000		Art. 28 Abs. 1 MWSTG
B	1'000	0%	0		Art. 29 Abs. 1 MWSTG
C	3'000	42%	1'260	Nicht relevanter Umsatz: 7'000 Relevanter Umsatz: 86'000 = 100% Davon berechtigender Umsatz: 36'000 = 42% Davon ausgenommener Umsatz: 50'000 = 58%	Art. 33 MWSTG Art. 28 Abs. 1 MWSTG Gemischte Verwendung Art. 30 Abs. 1 MWSTG
<b>Total</b>	<b>5'000</b>		<b>2'260</b>		

## Frage 2 (1 Punkt)

Der Tauchshop Tiburon hatte im Jahre 2010 eine neue Füllstation gekauft. Diese kostete damals CHF 32'280 (inkl. MWST). Die relevante Vorsteuerquote der Jahre 2010 bis 2012 war 60%. Infolge Erweiterung des Ausbildungsbereichs ist die Quote im Jahre 2013 auf 39% gesunken.

Welche Frage stellte sich im Jahre 2013 dem Tauchshop Tiburon? (keine Berechnungen).

### **Lösung:**

*Die Füllstation wird für steuerbare (Flaschenfüllung) und ausgenommen Zwecke (Schulung), also gemischt verwendet. 2013 haben wir eine Nutzungsänderung, die zur Eigenverbrauchsbesteuerung gemäss Art. 31 MWSTG führt.*

## Frage 3 (5 Punkte)

Der Tauchshop Tiburon hat erfahren, dass er eigentlich auch nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen könnte, da er alle Voraussetzungen erfüllt.

Frage 3.1 Der Tauchshop Tiburon möchte von Ihnen wissen, ab wann er dies frühestens machen kann, wie er dabei vorzugehen hat und welche Fristen er beachten muss.

**Lösung:** *Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode ist immer nur auf Beginn einer Steuerperiode möglich. Die schriftliche Meldung an die ESTV hat spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit der SSS-Methode abrechnen will (Art. 79 Abs. 1 MWSTV).*

*Somit kann er frühestens per 1.1.2014 die Saldosteuersatzmethode anwenden und muss dies bis spätestens 28. Februar 2014 bei der ESTV anmelden.*

Frage 3.2 Gleichzeitig möchte der Tauchshop Tiburon neu nach vereinbarten Umsätzen abrechnen. Muss er infolge Wechsels auf die Saldosteuersatzmethode und die Abrechnung nach vereinbarten Umsätzen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln, den Anlagegüter, den Debitoren und den Kreditoren Korrekturen vornehmen? Falls ja, welche?

**Lösung:** *Warenlager, Betriebsmittel, Anlagegüter: keine Korrektur (Art. 79 Abs. 3 MWSTV)*

*Debitoren und Kreditoren: Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz. Gutschrift der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum (Art. 79 Abs. 4 lit. b MWSTV).*

Frage 3.3 Wie hoch wäre die zu entrichtende MWST im Jahre 2013 gewesen, wenn der Tauchshop Tiburon in diesem Jahr die Saldosteuersatzmethode angewandt hätte (ohne Methodenwechsel zu vereinbarten Umsätzen; Saldosteuersatz beträgt 3.7%)?

**Lösung:** *Relevanter Umsatz inkl. Steuer: CHF 21'000 + CHF 1'625 = CHF 22'625 (relevant sind gemäss Art. 37 Abs. 2 MWSTG nur steuerbare Entgelte inkl. Steuer).*

*Saldosteuer: CHF 22'625 @ 3.7% = 837.13.*

Frage 3.4 Wie wäre die Frage 2 zu beantworten, wenn der Tauchshop Tiburon bereits ab 2011 die Saldosteuersatzmethode angewandt hätte?

**Lösung:** *Es müsste gemäss Art. 92 MWSTV kein Eigenverbrauch abgerechnet werden.*

# Modulprüfung für Steuerexperten 2014

Modul: MWST

## Aufgabe 3

---

### Riskant Gruppe

---

#### Sachverhalt / Ausgangslage

Die Riskant Gruppe ist seit mehr als 10 Jahren im Versicherungsbereich tätig. Die Konzernmutter Riskant AG mit Sitz in St. Gallen hat zwei Tochtergesellschaften, an denen sie zu 100% beteiligt ist. Dies sind die Risiko AG mit Sitz in Appenzell und die Wagnis Management GmbH mit Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein).

Die Risiko AG verfügt in der Schweiz über zwei Versicherungsvertreter, welche mit der Risiko AG durch Agenturverträge verbunden sind, der Versicherungsvertreter Meier und die Agentur Müller: Meier ist ein Einzelunternehmer und der Risiko AG vollumfänglich untergeordnet. Die Agentur Müller ist ebenfalls ein Einzelunternehmen, ist aber für verschiedene unabhängige Versicherungsgesellschaften tätig.

Die Wagnis Management GmbH hat eine Betriebsstätte in Chur. Diese ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Aufgrund des guten Geschäftsgangs hat die Riskant Gruppe die gemeinnützige Stiftung Sorriso mit Sitz in Chur errichtet, welche im Ausland Schulprojekte für Strassenkinder unterstützt.

Schliesslich ist die Riskant AG im Rahmen eines Joint Ventures zu 50% an der JV GmbH mit Sitz in St. Gallen beteiligt. Die andern 50% der JV GmbH gehören der deutschen Peril AG.

Die Buchhaltung und Steueradministration der Riskant Gruppe wird durch die Treuhandgesellschaft Fidel Meier, eine Kollektivgesellschaft mit Sitz in St. Gallen, wahrgenommen.

Die Riskant Gruppe überlegt sich eine MWST Gruppe zu bilden und kommt mit folgenden Fragen zu Ihnen:

#### Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb des Falles 3 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wird, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

**Frage 1 (1 Punkt)**

Kann die Riskant Gruppe grundsätzlich eine MWST Gruppe bilden?

**Lösung:** Ja, die Riskant Gruppe kann gemäss Art. 13 MWSTG eine MWST Gruppe bilden.

**Frage 2 (2 Punkte)**

Die Riskant Gruppe möchte wissen, was für sie die wesentlichen Vor- und Nachteile einer Gruppenbesteuerung sind. Zählen Sie den wichtigsten Vorteil und den wichtigsten Nachteil auf und begründen Sie diese.

**Lösung:** Vorteil: Keine Besteuerung der Gruppeninnerumsätze. Da Versicherungsumsätze gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG von der MWST ausgenommen sind und Versicherungsgesellschaften branchenbedingt entsprechend über kein volles Vorsteuerabzugsrecht verfügen kann der Zusammenschluss einer MWST Gruppe eine erhebliche Steuerentlastung für die Gruppe bedeuten.

Nachteil: Mithaftung für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen der MWSTG Gruppe gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c MWSTG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 MWSTV.

**Frage 3 (5 Punkte)**

Können die nachfolgend aufgeführten Rechtsträger Mitglieder der MWST-Gruppe sein?

**Lösung:**

<b>Rechtsträger</b>	<b>Mitglied ja/nein (mit Begründung)</b>
a) Riskant AG	Ja. Art. 13 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 15 MWSTV.
b) Risiko AG	Ja. Art. 13 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 15 MWSTV.
c) Einzelunternehmer Meier	Ja. Art. 13 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 15 und 16 MWSTV.
d) Agentur Müller	Nein. Mangels einheitlicher Leitung gem. Art. 15 MWSTV
e) Wagnis Management GmbH	Nein. Weil Sitz ausserhalb der Schweiz
f) Betriebsstätte Chur der Wagnis Management GmbH	Nein, weil sie dem Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein zugeordnet wird.
g) Stiftung Sorriso	Nein. Mangels einheitlicher Leitung.
h) JV GmbH	Grundsätzlich nein. Mangels einheitlicher Leitung gem. Art. 13 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 15 MWSTV.
i) Treuhandgesellschaft Fidel Meier	Nein. Mangels einheitlicher Leitung gem. Art. 13 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 15 MWSTV.

**Frage 4 (1 Punkt)**

An welchen Umstand in Bezug auf die MWST-Nr. muss die Riskant Gruppe denken, wenn sie eine MWST-Gruppe bildet?

**Lösung:** *Der MWST-Gruppe wird eine neue MWST-Nr. zugeteilt. Diese ist dann für alle Mitglieder der Gruppe die MWST-Nr.*

**Frage 5 (1 Punkt)**

Welche Funktion muss bei einer MWST-Gruppe bestimmt und gegenüber der ESTV bekannt gegeben werden?

**Lösung:** *Gruppenvertreter.*

# **Modulprüfung für Steuerexperten 2014**

**Modul: MWST**

## **Aufgabe 4**

---

### **Diverse Fragen**

---

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Die Saldosteuersatzmethode muss während 5 Jahren beibehalten werden, bis zur effektiven Methode gewechselt werden kann.		X
Die Familie Meier ist aufgrund eines Erbganges zu Geld gekommen und möchte nun eine Mehrfamilienhaus mit mehreren Eigentumswohnungen (ETW) erstellen und verkaufen. Alle ETW wurden bereits verkauft und beurkundet. Nun soll der Baubeginn endlich stattfinden. Die Familie Meier ist der Meinung, dass sie mit einer allfälligen MWST-Pflicht nichts zu tun hat.		X
Die Basis für die Berechnung der Einfuhrsteuer stellt der effektive Materialwert der einzuführenden Ware dar.		X
Auf der letzten Getränkerechnung ihres Lieferanten hat das Hotel Euler festgestellt, dass auf dem Pfandgeld für Gebinde keine MWST ausgewiesen worden ist. Nach entsprechenden Abklärungen sind sie der Meinung, dass dies korrekt ist.	X	
Die Treuhandgesellschaft Richiger AG deklariert mehrere Übernachtungen in Hotels im Ausland als Bezugsteuer und macht den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend.		X
Der mehrwertsteuerpflichtige nach der effektiven Methode abrechnende Eishockeyclub Sursee erstellt eine neue Eishockeyhalle. Um die Vorsteuern zurückfordern zu können, optiert er auf den Umsätzen (Eintritten zu den Spielen). Der optierte Umsatz wird mit 8% deklariert und abgerechnet.		X
Die ab 01.01.2014 nur noch gültige MWST-Nr. sieht wie folgt aus: CHE 999.999.999.		X
Reto Müller reklamiert bei seinem mehrwertsteuerpflichtigen Parkplatzvermieter wegen der MWST. Er ist der Meinung, dass er MWST bezahlen muss, weil er einen Parkplatz ohne gleichzeitige Immobilienvermietung mietet.	X	
Dr. Robinson erstellt seine Dozentenabrechnung für das Referat vom 20.06.2014 an der Akademie der Treuhandkammer. Er stellt diese Rechnung ohne MWST aus.	X	
Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.	X	